



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 51 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

Sitzungsdatum:	Dienstag, 18.07.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:55 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Dworak, Michael
Dworak, Winfried
Klinger, Rupert
Kögler, Gerhard
Lindner, Georg
Lindner, Karin
Peppel, Christian
Pflügl, Andreas
Schneider, Franz
Templer, Josef

Schriftführer

Popp, Stefan

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth
Hake, Karin, Dr.
Miehling, Mathias
Schroll, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Haushalt 2023: Beratung und Beschlussfassung
 - 1.1 Haushaltssatzung 2023
 - 1.2 Stellenplan 2023
 - 1.3 Finanzplanung
2. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung
Vorlage: GL/016/2023
3. Widmung einer Teilstrecke als Ortsstraße mit Vergabe eines Straßennamens, Fl.Nrn. 186 und 186/6, Gemarkung Hitzhofen (südl. FFW-Kreisel)
Vorlage: GL/018/2023
4. Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges "Rössel", Gemarkung Hitzhofen (südl. FFW-Kreisel)
Vorlage: GL/017/2023
5. Neubau Kinderkrippe Hofstetten: Verzicht Absturzsicherung Flachdach, Anschreiben Architekturbüro
6. Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern: Ablauf Zweckvereinbarung-Antrag Mitgliedschaft
7. Antrag Eigentümer Lippertshofener Str. 8 auf radikalen Rückschnitt oder Entfernung Pappel wegen Gefährdung
8. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 50 vom 27.06.2023
9. Verschiedenes / Anfragen

Einführung / Begrüßung

1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 11.07.2023 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 12.07.2023 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Haushalt 2023: Beratung und Beschlussfassung

Auf die Beratung und Beschlussfassung des diesjährigen Investitionsprogramms in der Sitzung vom 13.06.2023, TOP 4 wird Bezug genommen.

An die Mitglieder des Gemeinderats wurden nachfolgende Unterlagen verteilt:

- Haushaltssatzung, Vorbericht
- Einzelplan
- Gruppierungsübersicht, Verpflichtungsermächtigungen
- Stellenplan (Beamte und tariflich Beschäftigte)
- Finanzplanung

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen wurde der Haushalt 2023 abschließend beraten.

1.1 Haushaltssatzung 2023

Beschluss:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr **2023**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.143.700 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.283.100 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **2.780.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **4.365.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die Land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werde nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

1.2 Stellenplan 2023

Beschluss:

Der Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

1.3 Finanzplanung

Beschluss:

Der Finanzplan nach Art. 70 GO wird in der vorgelegten Form für die Planungsjahre 2022 bis 2026 beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

2 Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung

Sachvortrag:

Eine Satzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einräumung eines besonderen Vorkaufsrechts an unbebauten Grundstücken kann die Gemeinde erlassen, wenn die

Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt ist, bei Ausübung des Vorkaufsrechts der Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben ist und nicht bereits ein gesetzliches Vorkaufsrecht gemäß § 24 Baugesetzbuch besteht.

Bei Bebauungsplänen, in welchen als Art der baulichen Nutzung Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete bzw. besondere Wohngebiete festgesetzt bzw. nach der Eigenart der näheren Umgebung entsprechend als solche Baugebiete entsprechen, besteht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht.

Für den Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB kommen grundsätzlich die Bebauungspläne Nr. 11 Kruthfeld, Nr. 19 Innerortsbereich Hofstetten, Nr. 20 Innerortsbereich Hitzhofen, Nr. 21 Hochstraße / Sonnenhang, Nr. 22 Kreuzstraße / Blumenweg, Nr. 24 Sonnenhang II, Nr. 25 Enzianweg, Nr. 28 Ortskern Oberzell, Nr. 29 Wiesenweg, Nr. 31 Gewerbegebiet Römerstr. I, Nr. 34 Hofstetten Südost infrage.

Unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB verbleiben insgesamt vier Baulücken ohne allgemeines Vorkaufsrecht:

Grundstück	Fl.Nr.	Gemarkung	Bebauungsplan
Schloßstraße 23b	96/1	Hofstetten	Nr. 19 Ä2 Innerortsbereich Hofstetten
Nähe Ingolstädter Straße	394/2	Hofstetten	Nr. 19 Ä2 Innerortsbereich Hofstetten
Hauptstraße 8c	11/6	Hitzhofen	Nr. 20 Ä2 Innerortsbereich Hitzhofen
Jahnstraße 3	18/2	Oberzell	Nr. 28 Ä1 Ortskern Oberzell

Für diese Baulücken kann eine Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB erlassen werden.

Aufgrund der geringen Anzahl von Baulücken, bei welchen kein allgemeines Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB vorliegt, empfiehlt die Verwaltung keine Vorkaufsrechtssatzung zu erlassen.

Die Verwaltung hat bei einem aktuellen Fall eines unbebauten Grundstücks mit Vorliegen eines allgemeinen Vorkaufsrecht nach 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB dem Notariat mitgeteilt, dass ein Vorkaufsrecht vorliegt und zur Prüfung die vollständigen Kaufvertragsunterlagen angefordert wurden. Weitere Infos aus Datenschutzgründen im nichtöffentlichen Teil.

Zur Abwendung der Vorkaufsausübung kann zwischen der Gemeinde und dem Erwerber eine Vereinbarung zur Bauverpflichtung abgeschlossen werden, in welcher sich der Erwerber verpflichtet, z.B. innerhalb von 4-5 Jahren das Grundstück zu bebauen. Ansonsten steht der Gemeinde ein Ankaufsrecht zu.

Beschluss:

Das Gremium beschließt keine Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen.

Des Weiteren beschließt das Gremium bei Fällen des allgemeinen Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB das Vorkaufsrecht auszuüben, indem und vorrangig mit dem Erwerber eine Bauverpflichtung zu vereinbaren.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

3 Widmung einer Teilstrecke als Ortsstraße mit Vergabe eines Straßennamens, Fl.Nrn. 186 und 186/6, Gemarkung Hitzhofen (südl. FFW-Kreisel)

Sachvortrag:

Aufgrund der Ausweisung des Baugebiets „Fuchsbug“ ist die nachfolgende Teilstrecke als Zufahrtsstraße notwendig und soll daher als Ortsstraße gewidmet werden:

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 186)</u>	<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 186/6)</u>	0,285
Einmündung Florianweg (Fl.Nr. 238/1)	Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 147/87	

Des Weiteren soll für die zu widmende Ortsstraße ein Straßennamen vergeben werden. Die Lagebezeichnung ist aktuell Rössel.

Folgende Straßennamen wurden vorab vorgeschlagen:

- Zum Seebug
- Am Kreisel
- Heckenweg
- Florianweg (geplant als Straßennamen für das zukünftige Baugebiet)
- Die angrenzenden östlichen Ackerflächen haben die Lagebezeichnung Schwemm
- Fasanenweg

Beschluss:

Die in der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern teilweise neu hergestellte Anbaustraße wird mit Wirkung vom 01.08.2023 zur Ortsstraße gewidmet.

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 186)</u> Einmündung Florianweg (Fl.Nr. 238/1)	<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 186/6)</u> Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 147/87	0,285

Diese zu widmende Ortsstraße erhält den folgenden Straßennamen: „Fasanenweg“. Die beiden Flurstücke sollen zu einem Flurstück verschmolzen werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu beantragen.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hitzhofen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

4 Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges "Rössel", Gemarkung Hitzhofen (südl. FFW-Kreisel)

Sachvortrag:

Aufgrund der Ausweisung des Baugebiets „Fuchsbug“ wurde die nachfolgende Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges als Ortsstraße gewidmet. Diese nachfolgende Teilstrecke ist aus dem Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege einzuziehen:

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 186)</u> Einmündung Florianweg (Fl.Nr. 238/1)	<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 186/6)</u> Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 147/87	0,285

Beschluss:

Die im Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern eingetragene Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Rössel“ Fl.Nrn. 186 und 186/6, Gemarkung Hitzhofen wird mit Wirkung vom 01.08.2023 eingezogen.

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 186)</u> Einmündung Florianweg (Fl.Nr. 238/1)	<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 186/6)</u> Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 147/87	0,285

Träger der Baulast ist die Gemeinde Hitzhofen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

5 **Neubau Kinderkrippe Hofstetten: Verzicht Absturzsicherung Flachdach, Anschreiben Architekturbüro**

Sachvortrag:

In den letzten GR-Sitzung wurde der Verzicht einer Absturzsicherung für das Flachdach der Kinderkrippe festgelegt.

Im Anschreiben unseres Architekturbüros wird nochmals auf die notwendigen Unterhalts- und Kontrollarbeiten an der Dachabdichtung, Dachbegrünung und PV-Anlage hingewiesen. Unsere Si-Ge-Koordinatorin Antje Zehm weist in Ihrer Baustellenverordnung ebenfalls auf die gesetzlich notwendige Absturzsicherung des Flachdachs hin. Grundlagen sind u.a. Regelungen der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DUGV) und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau). Sie empfiehlt ein Seilsystem, wobei nach tel. Rücksprache ein aufgelastetes Geländer vorzuziehen wäre.

Fa. Hüttinger, Schernfeld, die Auftragsnehmer für die Dachabdichtungsarbeiten ist, und das Architekturbüro empfehlen nach wie vor ein aufgelastetes Geländer.

Ursprünglich war die Installation von Einzelsekuranten vorgesehen.

Falls wir beim Verzicht einer Absturzsicherung bleiben, sieht sich unser Architekturbüro gezwungen, von der Gemeinde ein entsprechendes Schreiben bzw. eine förmliche Freistellung einer Haftungsübernahme im Fall eines Unfalls einzufordern.

Bei Verzicht auf eine Absturzsicherung handelt es sich um einen rechtswidrigen Beschluss, weil er gegen geltende Unfallverhütungsvorschriften verstößt. Danach müsste die Verwaltung den Beschluss der Rechtsaufsicht vorlegen, die ihn aufheben würde. Falls die Verwaltung ihn nicht der Rechtsaufsicht vorlegt, haftet der Bürgermeister im Falle eines Unfalls persönlich.

Sicherungssystem	Eigenschaften	Kosten (brutto)
Einzelsekuranten	Nicht zulässig aufgrund PV-Anlage	
Seilsystem	Persönliche Schutzausrüstung (Hüftgurt) und regelmäßige Schulung für Bauhof notwendig, jährliche Wartung für Seilanlage ca. 1.000 € (brutto)	Alle Beträge wurden aus Datenschutzgründen gelöscht, sind dem GR aber vorab mitgeteilt worden
Aufgelastetes Geländer	Keine Wartung und keine persönliche Schutzausrüstung notwendig	

Beschluss:

Im Rahmen eines Nachtrags zu den Dachabdichtungsarbeiten wird ein aufgelastetes Geländer beauftragt. Forum und Ausführung soll bis zur nächsten Gemeinderatssitzung geklärt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

6 **Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern: Ablauf Zweckvereinbarung-Antrag Mitgliedschaft**

Sachvortrag:

Die Gemeinde hat in der GR-Sitzung am 15.06.2021 eine Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayer aus Töging am Inn abgeschlossen. Die Geltungsdauer wurde gemäß Vereinbarung auf zwei Jahre nach Wirksamwerden festgelegt. Sie läuft im August 2023 aus.

Die der GR-Sitzung am 14.02.2023 wurde mehrheitlich die Fortführung der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs beschlossen und festgelegt, die Mitgliedschaft zu beantragen.

Durch die Mitgliedschaft ermäßigen sich die Kosten der mobilen Überwachung von 150 €/Stunde auf 120 €/Stunde. Damit werden Kosteneinsparungen auf Grundlage der aktuellen Nutzung von ca. 3.000 € erzielt.

Der Zweckverband hat zurzeit 216 Mitgliedsgemeinden und 13 Gemeinde mit Zweckvereinbarungen. Aus dem Landkreis Eichstätt sind 11 Gemeinden Mitglieder. Die allermeisten lassen auch den ruhenden Verkehr überwachen (Parkverbot etc.).

Der Zweckverband empfiehlt die Beauftragung der Überwachung der Sonderzeichen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c). Nach Meinung der Verwaltung könnte das immer noch bei einer möglichen späteren Beauftragung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hitzhofen beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2022, den Beitritt der der Gemeinde Hitzhofen zum Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (Mitgliedschaft).

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) werden dabei auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VS im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen (Aufgabenübertragung):

- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a (ruhender Verkehr)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a und d hierzu (einschl. Bußgeldstelle)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b und d hierzu (einschl. Bußgeldstelle)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c (Sonderverkehrszeichen)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben c und d hierzu (einschl. Bußgeldstelle)

Mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 5 Anwesend 11

7 Antrag Eigentümer Lippertshofener Str. 8 auf radikalen Rückschnitt oder Entfernung Pappel wegen Gefährdung

Sachvortrag:

Der Eigentümer des Grundstücks Lippertshofener Str. 8 beantragt die Entfernung oder hilfsweise den radikalen Rückschnitt der unmittelbar an sein Grundstück auf öffentlicher Fläche liegende Pappel. Das Schreiben samt Fotos wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt. Beim Sturm am 20.06.2023 sind mehrere Äste abgebrochen und ein großer Ast ist auf die Einfahrt gestürzt. Weil kein Auto auf dem Stellplatz stand, ist kein Sachschaden und auch kein Personenschaden entstanden. Der Eigentümer hat große Sorge, dass beim nächsten Sturm wieder Äste herunterfallen. Auf der Garage befindet sich eine PV-Anlage.

Grundsätzlich ist nach § 823 BGB schadenersatzpflichtig, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben (...), das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Die Gemeinde muss dabei den Nachweis erbringen, dass der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen wurde. Wurden auch Hinweise auf eine ggf. kranken Baum nicht nachgegangen, kann eine Haftung der Gemeinde auch bei einem Sturmereignis nicht ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde lässt von einer Fachfirma einmal jährlich eine umfangreiche Baumkontrolle mit einem Hubsteiger vornehmen. Die Säulen-Pappel hat laut Baumkontrolle eine Höhe von ca. 16 m, einen Kronendurchmesser von 5 m und einen Stammumfang von 63 cm. Die Gesamtbewertung des Baums ist 2 (von sehr gut bis schlecht, 0-2-3-4-5).

Die Pappel ist ein Weichholzbaum und deshalb sehr „bruchlastig“. Das bedeutet, dass auch gesunde Äste leicht abbrechen. Ein radikaler Rückschnitt ist aufgrund der Fäulnisgefahr nicht angebracht. Im Fall einer Entfernung ist eine Ersatzpflanzung notwendig.

Anne Fröhlich, Fachbereichsleiterin für Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Grünplanung im Landratsamt Eichstätt stimmt ebenfalls der Entfernung zu. Durch Ersatzpflanzung mit einem Speierling, Elsbeere oder Eberesche kommt es sogar zu einer ökologischen Aufwertung.

Beschluss:

Der Antrag auf Beseitigung der Säulen-Pappel nahe Lippertshofener Str. 8 wird stattgegeben. Die Fällung soll ab Oktober stattfinden und die empfohlene Ersatzpflanzung vorgenommen werden.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 1

Anmerkung:

Der Gemeinderat Christian Peppel war wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

8 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 50 vom 27.06.2023

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 50 vom 27.06.2023 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 50 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2023 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

9 Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Bekanntmachung Beschlüsse nichtöffentlicher Teile der letzten GR-Sitzung Personalangelegenheiten
 - Einstellung Leitung Bauamt und Liegenschaftsverwaltung Michelle Rußer
 - Einstellung Leitung Kinderkrippe Hofstetten: Elisabeth Rößler
- Erhöhung der staatlichen Fördermittel im Bereich Feuerwehrwesen zum 01.07.2023 aufgrund des massiven Drucks des Bayer. Gemeindetags: Von 80.500 € auf 104.650 €
- Bauvorhaben Oberzeller Str. 91 im Genehmigungsverfahren nach Vorprüfung im LRA: Mitteilung an Bauherrn, dass keine Baugenehmigungsfähigkeit vorliegt; Umplanung oder Rücknahme erforderlich
- Stand Neubau Kinderkrippe Hofstetten: Holz-Segmentbau aufgestellt, Dach-Grundabdichtung angebracht, nächste Arbeiten: Fundament/Grundleitung für Heizzentrale und Lagercontainer, Fenster/Türen, HLS, Elektrotechnik, Wärmedämmung → Ortstermin mit GR: 22.08.2023, 19:00 Uhr.
- Staus Förderverfahren Bayer. Gigabitrichtlinie: 120 Adressen werden nach Prüfung durch das Breitbandzentrum beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Prüfung und späteren Ausschreibung für Grundstücksanschlüsse vorgelegt.

Anfragen Gemeinderäte

GR Dworak Michael	Wie ist der aktuelle Stand zu den Pflasterarbeiten im Gemeindegebiet? Bgm: Mängel, die bei der Abnahme festgestellt wurden, müssen noch erledigt werden. Am Freitag, 21.07.2023, erfolgt die Abnahme der Glasfaserverlegung im Bereich Hitzhofen/Oberzell.
GR Klinger Rupert	Wie ist der Zeitplan für den restlichen Glasfaserverlegung in Hofstetten? Bgm: Die Baumaßnahme wird Ende August weitergeführt.

Um 20:48 Uhr schließt Erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 51 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

Stefan Popp
Schriftführung